

Die Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig
und
der Personalrat der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig

treffen folgende Vereinbarung zur Umsetzung des „Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und die Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen“:

Präambel

Die HGB Leipzig hat sich zum „Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen“ (im folgenden Rahmenkodex) bekannt. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt auf Grundlage der nachfolgenden Leitlinien.

I. Geltungsbereich

Diese Leitlinien finden Anwendung für alle Personen, die mit der HGB Leipzig einen Vertrag auf der Basis des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG), des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) bzw. für einen Lehrauftrag abschließen.

II. Studentische Hilfskräfte

(1) Die Hochschule setzt studentische Hilfskräfte nur für Dienstleistungen in künstlerischer Praxis, Forschung und Lehre ein. Die Laufzeit von Verträgen für studentische Hilfskräfte soll für die Umsetzung dieser Dienstleistungen mindestens drei Monate betragen.

(2) Darüber hinaus wirken studentische Hilfskräfte unterstützend im Umfeld von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Lehre mit, so beispielsweise bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen, Übungen, Fachpraktika, Kolloquien, Exkursionen, der Betreuung studentischer Arbeitsgruppen. Die Laufzeit von Verträgen, die einen solchen kurzfristigen Bedarf an Dienstleistungen widerspiegeln, kann auch unter drei Monaten betragen.

(3) Der Personalrat erhält einmal pro Semester (Mitte Mai und Mitte November) vom Sachgebiet Personal eine Übersicht der mit studentischen Hilfskräften geschlossenen Verträge. Diese Übersicht erhält ebenfalls eine summarische Zusammenfassung über Anzahl und Umfang bisheriger Verträge mit der Hochschule.

III. Künstlerische/Wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Die Hochschule setzt künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte nur für Dienstleistungen in Lehre, künstlerischer Praxis und Forschung ein. Die Laufzeit von Verträgen für die künstlerischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte soll mindestens sechs Monate betragen.

(2) Der Personalrat erhält einmal pro Semester (Mitte Mai und Mitte November) vom Sachgebiet Personal eine Übersicht der mit künstlerischen / wissenschaftlichen Hilfskräften geschlossenen Verträge. Diese Übersicht enthält ebenfalls eine summarische Zusammenfassung über Anzahl und Umfang bisherige Verträge mit der Hochschule.

(3) Die künstlerischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte werden im Vorfeld eines Vertragsabschlusses über mögliche Konsequenzen bezüglich zukünftiger befristeter Beschäftigungsverhältnisse an einer deutschen Hochschule informiert.

(4) Die Stellen sollen in der Regel hochschulweit ausgeschrieben werden.

IV. Lehraufträge

(1) Lehraufträge können zur Ergänzung und zur Erbringung des Lehrangebotes erteilt werden, auch über einen Zeitraum von mehreren Semestern. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.

(2) Die Hochschule wirkt laufend auf eine angemessene Vergütung von Lehraufträgen hin.

(3) Der Personalrat erhält einmal pro Semester (Mitte Mai und Mitte November) vom Sachgebiet Personal eine Übersicht über die Anzahl der abgeschlossenen Verträge pro Struktureinheit mit Angabe der Laufzeit und der vereinbarten Lehrveranstaltungsstunden.

(4) Werden Lehraufträge über einen Zeitraum von mehreren Semestern erteilt, gewährt die Hochschule den Lehrbeauftragten Zugang zu ihren hochschuldidaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten.

V. Künstlerische/wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; kunst-/wissenschaftsunterstützendes Personal

(1) Die Hochschule betreibt eine mittel- und langfristige, gleichstellungsorientierte Personalplanung und -entwicklung. In Bereichen mit einer strukturellen Unterrepräsentation von Frauen verpflichtet sie sich zu einer aktiven Rekrutierungspolitik. Die Hochschule betreibt eine aktive Personalentwicklung und ermöglicht ihren Beschäftigten eine aufgabenadäquate Weiterbildung. In diesem Zusammenhang ist die Hochschule bestrebt, auch hochschuldidaktische Weiterbildungsmöglichkeiten zu etablieren.

(2) Die befristete Beschäftigung von künstlerischen / wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und kunst- bzw. wissenschaftsunterstützendem Personal richtet sich nach Artikel 4 des Rahmenkodex.

(3) Die Vertragsdauer bei erstmaliger Besetzung von befristet beschäftigten künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unterschreitet nicht die Dauer von drei Jahren. Bereits in der Ausschreibung ist auf eine beabsichtigte Vertragsverlängerung nach dem WissZeitVG hinzuweisen. Bei Projekt- und bei Drittmitteln orientiert sich die Befristungsdauer an der Finanzierungszusage des Projekt- oder Drittmittelgebers.

(4) Neu zu besetzende Stellen mit einer Vertragslaufzeit von über sechs Monaten sollen in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden. Davon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Gründe für einen Ausschreibungsverzicht sind in den Unterlagen zu dokumentieren. Gleiches gilt für den Befristungsgrund und die Befristungsdauer.

(5) Für jede/n Mitarbeiter/Mitarbeiterin ist vor Dienstantritt eine den Erfordernissen des WissZeitVG entsprechende Tätigkeitsbeschreibung zu erstellen. Das Lehrdeputat ist in der Tätigkeitsbeschreibung aufzuführen und soll gemäß DAVOHS in wissenschaftlichen Fächern vier LVS pro VZÄ und in künstlerischen Fächern zwölf LVS pro VZÄ in der ersten Qualifizierungsphase nicht überschreiten. Zur Erreichung des Qualifizierungsziels sind 35 % der Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit zur Verfügung zu stellen. Dieser Zeitanteil ist in der Tätigkeitsbeschreibung zu verankern und durch den Fachvorgesetzten zu gewährleisten. In Absprache mit dem betreuenden Professor und dem Fachvorgesetzten besteht auch die Möglichkeit, einen Teil der Qualifizierung im Rahmen von Blockzeiten zu absolvieren. Der Umfang der Blockzeiten darf die Erfüllung des Qualifizierungszieles nicht beeinträchtigen.

(6) Die gemäß Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c Rahmenkodex abzuschließende Betreuungsvereinbarung ist in der Regel mit der Einstellung, spätestens zwei Monate nach Beschäftigungsbeginn abzuschließen. In der Betreuungsvereinbarung ist das angestrebte Qualifizierungsziel einschließlich einer Zeitplanung verbindlich festzuhalten. Eine beliebige, mehrfache bzw. kurzfristige Verlängerung dieses festgelegten

Zeitrahmens und des Qualifizierungsziels ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern das Qualifizierungsziel noch nicht erreicht werden konnte und der Vertrag deshalb verlängert werden soll, bedarf es einer stichhaltigen schriftlichen Begründung. Ausgenommen hiervon ist eine Verlängerung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 WissZeitVG bei Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren. Hier wird aus familienpolitischen Gründen die Verlängerungsmöglichkeit auch über die Höchstbefristungsdauer bei Vorliegen der Voraussetzungen um bis zu zwei Jahre pro Kind genutzt. Über die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit wird der Personalrat unterrichtet.

(7) Im wissenschaftlichen Bereich orientiert sich die Betreuungsvereinbarung an den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK). Künstlerische und gestalterische Qualifizierungsmaßnahmen unterliegen starken Dynamiken. Dieses ist bei der abschließenden Evaluation zu beachten und durch den betreuenden Professor/die betreuende Professorin gegebenenfalls zu dokumentieren. Der betreuende Professor/die betreuende Professorin fördert aktiv die künstlerische/wissenschaftliche Qualifizierung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Darüber hinaus wird durch die Mitwirkung an der Organisation des Lehrbetriebs sowie der Durchführung von Lehrveranstaltungen nach Maßgabe von § 71 SächsHSFG und § 4 Abs. 2 DAVOHS das Sammeln von Berufserfahrungen ermöglicht und damit notwendige Voraussetzungen für akademische Karriereperspektiven geschaffen.

VI. Akademische Assistenten/Assistentinnen

In künstlerischen Fachgebieten können Qualifikationsstellen auch als befristete Akademische Assistenzen ausgeschrieben werden. Die Vertragsdauer bei erstmaliger Beschäftigung als befristeter Akademischer Assistent/befristete Akademische Assistentin unterschreitet nicht die Dauer von vier Jahren. Neben dem nach dem SächsHSFG erforderlichen überdurchschnittlichen Studienabschluss haben die Bewerber/Bewerberinnen bereits umfangreiche, positiv evaluierte Erfahrungen als künstlerischer Mitarbeiter/künstlerische Mitarbeiterin gesammelt.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Leitlinien der HGB Leipzig treten am Tag nach der Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft. Ihre Geltung ist an die Laufzeit des Rahmenkodex gekoppelt. Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten frühestens zwei Jahre nach ihrer Unterzeichnung möglich. Nach einer Kündigung gelten diese Regelungen weiter bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung, jedoch nicht länger als die Laufzeit des Rahmenkodex.

Die Leitlinien werden bei Bedarf evaluiert und einvernehmlich angepasst.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestehende Vertragsverhältnisse bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

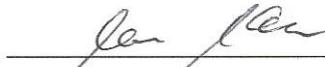
Leipzig, den 8.11.2017



Thomas Locher
Rektor



Maria-Cornelia Ziesch
Kanzlerin



Dr. Uwe Klaus
Vorsitzender des Personalrates



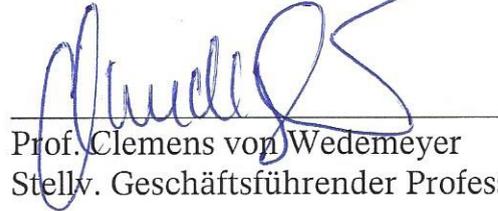
Prof. Torsten Hattenkerl
Geschäftsführender Professor



Prof. Dr. Marc Rölli
Leiter des Institutes für Theorie



Prof. Rayan Abdullah
Stellv. Geschäftsführender Professor



Prof. Clemens von Wedemeyer
Stellv. Geschäftsführender Professor



Prof. Michael Riedel
Stellv. Geschäftsführender Professor